

halt wiedererkennt, wird die Rezeption gelingen. Die Rechtsfolgen des Kirchenaustritts in der staatlichen und kirchlichen Ordnung behandelt *J. Listl* (160–186). Rechtsdogmatisch hat der Kirchenaustritt das Ruhen sämtlicher Aktivrechte in der kirchlichen Gemeinschaft zur Folge, beendet aber wegen des in der Taufe verliehenen character indelebilis nicht die konstitutive Kirchenzugehörigkeit (vgl. 162). Im weiteren beschäftigt sich L. mit der Frage, ob der vor einer staatlichen Behörde erklärte Kirchenaustritt zugleich einen actus formalis des Abfalls von der katholischen Kirche darstellt (169–173), die er bejaht. Das ist deshalb problematisch, weil der Kirchenaustritt eine Regelung des jeweiligen Staatsrechts des betreffenden Landes ist und von Land zu Land unterschiedlich geregelt ist; außerdem ist es bedenklich, daß L. die Austrittserklärung ohne Berücksichtigung der ihr zugrundeliegenden Motive – also auch des aus finanziellen Gründen erfolgten Kirchenaustritts – als Trennung von der kirchlichen Einheit und damit als apostatische Handlung bewertet, die die Tatstrafe der Exkommunikation nach sich zieht (c. 1364 § 1 CIC), obwohl mit dem Kirchenaustritt die Trennung von der *geistlichen Glaubensgemeinschaft* nicht verbunden sein muß (vgl. 174–179). Insofern sind modifizierende Zusätze der Kirchenaustrittserklärung entgegen L. für das kirchliche *Strafrecht* keineswegs unbeachtlich, soweit hieraus der Wille zur Zugehörigkeit zur kirchlichen Glaubensgemeinschaft zum Ausdruck gebracht wird (vgl. HdbKathKR, S. 941, A. 1). Die Erklärung der deutschen Bischöfe zu Fragen des kirchlichen Finanzwesens vom 5. 1. 1970 läßt im übrigen auch die Frage der Erfüllung des Tatbestands der Apostasie beim Kirchenaustritt offen. Die von *B. Primetshofer* (187–199) in dieser Frage favorisierte Lösung geht davon aus, daß die im Kirchenaustritt zum Ausdruck kommende Distanzierung von der Kirche und der Ortsgemeinde eher gemäß c. 915 CIC als offenkundig schwere Sünde zu bewerten ist, die den Pfarrer berechtigt, die Eucharistie zu verweigern (193–199); die dadurch gegebene objektive schwere Störung der kirchlichen Gemeinschaft und das dadurch entstandene Ärgernis sind auch durch modifizierende Erklärungen im Hinblick auf eine weitere vollinhaltliche Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft nicht zu beseitigen (vgl. 196–198). – Die Frage nach einem katholischen interkonfessionellen „Kollisions-eherect“ für Ehen nichtkatholischer Christen verschiedenen Bekenntnisses gemäß c. 11 CIC/1983 wirft *H. Reinhardt* auf (200–222), während *H. Heinemann* in seinen Überlegungen zur Rechtsstellung geschiedener und wiederverheirateter Christen in der Kirche sich mit dem Problem der Ausübung ehrenamtlicher Dienste in kirchlichen Vereinen, Gremien und Räten durch den genannten Personenkreis auseinandersetzt (223–241). Der Autor betont besonders die Notwendigkeit der Betrachtung des Einzelfalles und der Beachtung der pastoralen Klugheit. – Mit dem Eigenschaftsirrturn im kirchlichen Eherecht, insbesondere dem Vaterschaftsirrturn, befaßt sich eingehend der Aufsatz von *K. Lüdicke* (242–258), während *K. Hartelt* der Frage der freien Aufnahme eines Welpriesters in ein Ordensinstitut nachgeht (259–270). – Die Festschrift wird durch einen rechtsgeschichtlichen Beitrag von *R. Weigand* zur 1156 entstandenen Dekret-Abbreviatio Omnebenes und ihren Glossen abgerundet (271–287). – Insgesamt beeindruckt die Neuerscheinung durch die Fülle der behandelten, auch kirchenpolitisch wichtigen Themen; sie wird schon dadurch ihrem Anliegen, die Aufgabe des kirchlichen Rechts als Heildienst für den Gläubigen zu verdeutlichen, gerecht. Es ist zu hoffen, daß die hier gegebenen Vorschläge – jedenfalls zum Teil – in die kirchliche Praxis Eingang finden.

G. SCHMIDT S. J.

AHLERS, REINHILD, *Communio Eucharistica*. Eine kirchenrechtliche Untersuchung zur Eucharistielehre im Codex Iuris Canonici (Eichstätter Studien NF 29). Regensburg: Pustet 1990. 192 S.

Die vorliegende Arbeit wurde im WS 88/89 von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Eichstätt bei P. Krämer als Dissertation angenommen. Ziel und Aufgabe der Untersuchung ist es, „am Beispiel der Eucharistie zum einen den Gehalt theologischer Leitsätze im CIC zu untersuchen, zum andern aber auch, ob und inwieweit die entsprechenden rechtlichen Normierungen diesem theologischen Gehalt entsprechen“ (31). Etwas plakativ und simplifizierend formuliert, könnte man die

anstehende Frage auch folgendermaßen stellen: Haben sich die Reformkommissionen des CIC an das Zweite Vatikanische Konzil gehalten? Es geht also der Autorin nicht nur um Kirchenrecht, vielmehr wird dieses in den Rahmen der Theologie hineingestellt. Diese etwas ungewohnte (allerdings der Schule von P. Krämer sehr entsprechende) „Perichorese“ von Theologie (vor allem Dogmatik) und Kirchenrecht macht die Eigenart dieser Arbeit aus. Sie hat fünf Kapitel. Im 1. Kap. (Grundlinien der dogmatischen Eucharistielehre, 33–55) wird in groben Linien der gegenwärtige dogmatische Forschungsstand gezeichnet, der seine Grundlagen in den Texten des Zweiten Vatikanischen Konzils hat. Im 2. Kap. (Die Eucharistie in der Systematik des CIC, 57–65) geht A. der Frage nach, ob die dogmatischen Grunddaten sich auch in der Gliederung der eucharistierechtlichen Normen ausgewirkt haben. Während der CIC/1917 die Eucharistielehre im *liber tertius* (de rebus) – also im Sachenrecht und u. a. zusammen mit dem Vermögensrecht – unterbrachte, ordnet der CIC/1983 die Eucharistie in den *liber quartus* (de ecclesiae munere sanctificandi) ein. Dies ist theologisch insofern ein Fortschritt, als nun die Eucharistie nicht mehr als Sache und Mittel verstanden wird. Da zudem im *liber tertius* (de ecclesiae munere docendi) vom Verkündigungsdienst die Rede ist, stehen nun Wort und Sakrament (= die Aufbauelemente der Kirche und des Kirchenrechts), systematisch gesehen, in der Mitte des neuen CIC. Im 3. Kap. (Theologie und Eucharistierecht, 67–92) ihres Buches geht A. der Tatsache nach, daß die CIC-Reformkommission einige theologische Aspekte herausstellte, die für die Neugestaltung des Eucharistierechtes von Bedeutung sein sollten. Es handelt sich um die folgenden drei Themengebiete: die ekklesiologische Bedeutung der Eucharistie, die Frage nach der Trägerschaft der eucharistischen Feier, die rechte Zuordnung von Opfer und Mahl. A. ist der Meinung (vgl. 91), daß – aufs Ganze gesehen – die (neuen) rechtlichen Normierungen den theologischen Aussagen entsprechen. Mehr im Detail wird dies dann noch im 4. und 5. Kap. der Arbeit untersucht. Das 4. Kap. (Die Eucharistie als Aufbauelement der *communio*, 93–162) handelt von Wortverkündigung und Eucharistie, Kirchengliedschaft und Eucharistie, Zulassung zur Eucharistie, sonntäglicher Eucharistieverpflichtung. Im 5. Kap. (Eucharistische Einzelfragen, 163–184) geht es um die Vorabendmesse, den priesterlosen Wortgottesdienst am Sonntag, den mehrmaligen Kommunionempfang, die Spendung der Kommunion, die eucharistische Nüchternheit. Ein Personenregister und ein Canonesregister schließen dieses wertvolle Buch ab. Seine Summe läßt sich folgendermaßen ziehen: Der CIC/1983 ist darum bemüht, seine rechtlichen Normierungen so auszugestalten, daß sie den Erkenntnissen der Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils entsprechen. Er macht deutlich, daß die Eucharistie Quelle und Höhepunkt des ganzen *kirchlichen* Lebens ist. Damit stehen die *communio eucharistica* und die *communio ecclesiastica* in enger Entsprechung zueinander. Für das Kirchenrecht, das in der *communio ecclesiastica* sein Bauelement und sein Strukturprinzip hat, bedeutet dies, daß es auch die *communio eucharistica* bedenken muß, um so sein innerstes Wesen zu erreichen. R. SEBOTT S. J.

DAS BLEIBENDE IM WANDEL. THEOLOGISCHE BEITRÄGE ZUM SCHISMA VON MARCEL LEFEBVRE. Hrsg. von Reinhold Ablers und Peter Krämer. Paderborn: Bonifatius Verlag 1990. 148 S.

Der Konflikt zwischen Altbischof Marcel Lefebvre und der katholischen Kirche, der zu einer schismatischen Abspaltung führte, hat seine Ursache in theologischen Differenzen. Mit diesen hängen kirchenrechtliche Aspekte aufs engste zusammen, die bislang noch nicht hinreichend erhellt wurden. Dieser Aufgabe stellen sich die Autoren des vorliegenden Buches. Im ersten Beitrag (Der Fall Lefebvre. Chronik eines Schismas, 11–34) beschreibt L. Müller noch einmal die einzelnen Schritte, die am 30. Juni 1988 zur unerlaubten Bischofsweihe geführt haben. Am 1. Juli 1988 erklärte dann die Kongregation für die Bischöfe, daß sich sowohl Marcel Lefebvre, der die Weihehandlung vornahm, wie auch jene, die zu Bischöfen geweiht wurden (B. Fellay, B. Tissier de Mallerai, R. Williamson, A. de Galarreta) kraft der cc. 1364 § 1 und 1382 „*ipso facto*“ die dem Apostolischen Stuhl vorbehaltene Exkommunikation als Tatstrafe zugezogen haben. Hier bleibt freilich die weitere Frage, auf